



Pendlerpauschale & -euro

Für die Berücksichtigung der Pendlerpauschale wird ab dem SJ 2016/2017 jährlich ein neu ausgefülltes Formular des Pendlerrechners des Finanzministeriums benötigt.

Dies gilt auch für jene Mitarbeiter, die bereits Pendlerpauschale erhalten haben.

Diese Notwendigkeit hat sich aus der Finanzamtsprüfung im Juli ergeben, damit die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers gegeben ist.

Dieses Formular ist im Anhang angefügt – oder im Musikum-NET unter Formular „Dienstreisen“ – Pendlerpauschale & -euro zu finden und unterschrieben an die Personalabteilung (Frau Höcketstaller) zu übermitteln.

Sobald das korrekt ausgefüllte Formular und der Ausdruck des Pendlerrechners in der Personalabteilung vorliegen, kann die Pendlerpauschale berücksichtigt werden.

Im Falle einer Berücksichtigung über den Arbeitgeber kommt auch der Fahrtkostenzuschuss zur Auszahlung.

Weiter Infos zur Berücksichtigung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros im Formular oder unter:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale.html>

Bei folgenden Änderungen ist der Dienstgeber zu informieren:

- Änderung der Stammschule
- Wegfall von Fahrten zwischen Wohnung-Stammschule
- Erhöhung der Fahrten zwischen Wohnung-Stammschule
- Längere unterrichtsfreie Zeit als 1 Monat
- Längerer Krankenstand als 1 Monat
- Bei Bekanntwerden von zusätzlichen Haltestellen oder Zugs- sowie Busverbindungen, wenn dadurch nur mehr das „kleine“ Pendlerpauschale zusteht

Allfällige Änderungen machen eine neuerliche Berechnung der Pendlerpauschale (kann für Fahrten an die Stammschule geltend gemacht werden) erforderlich, ansonsten kann es zu einer Gehaltsrückforderung kommen.